

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht

- Vorsicht bei Auskünften gegenüber dem neuen Arbeitgeber
- Arbeitszeiterfassung: Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht FAQ

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Verstoß gegen nachwirkende Treuepflicht des ausgeschiedenen Gesellschafters kann zu Schadenersatzanspruch führen
- BGH-Entscheidungen zur Löschung von GmbHs

3. Wettbewerbsrecht

- Warnung: Neue Masche zum Datenklau - Betrüger täuschen IHK-Hintergrund und angebliche Steuerrückzahlung vor
- Warnung vor Mails der „IHK Deutschland“

4. Internetrecht

- BGH-Urteil zur Pflicht von Internethändlern, über Herstellergarantien zu informieren

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Preisanpassungsklausel im Fernwärmelieferungsvertrag
- Versicherungsvermittlerregister voraussichtlich ab 1. Januar 2023 wieder online verfügbar
- BFH: Unternehmereigenschaft bei planmäßigem An- und Verkauf von Waren über die Internetplattform „ebay“

6. Veranstaltung, Ansprechpartnerin

- Arbeitszeiterfassung und Abgeltung von Überstunden – Was Arbeitgeber wissen müssen
virtuell – 30. November 2022
- Newsletter-Ansprechpartnerin

1. Arbeitsrecht**Vorsicht bei Auskünften gegenüber dem neuen Arbeitgeber**

Bei Gesprächen zwischen dem früheren und dem neuen Arbeitgeber ist stets das berechnigte Interesse auf Weitergabe von Informationen über ehemalige Mitarbeiter gegen den Schutz des Persönlichkeitsrechts abzuwägen.

Die Klägerin hatte im vorliegenden Fall ihr Arbeitsverhältnis nach nur vier Monaten gekündigt. Es folgten zahlreiche Konflikte bis zum Ausscheiden bei dem beklagten ehemaligen Arbeitgeber, der sich verpflichtet sah, den neuen Arbeitgeber am ersten Arbeitstag anzurufen und ihn „vorzuwarnen“. Die Informationen umfassten angeblich falsche Angaben im Lebenslauf, mangelnde Fähigkeiten, Datenschutzverstöße, unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst sowie Überschreitung der Befugnisse. Die Klägerin

bestritt die Vorwürfe und forderte die Beklagte erfolglos auf, eine Unterlassungserklärung abzugeben. Die anschließende Klage hatte Erfolg.

Das Gericht begründete die Verurteilung der Beklagten damit, dass ein rechtswidriger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin vorliege. Zwar sei ein Arbeitgeber - auch ohne Einverständnis der Arbeitnehmerin - nicht grundsätzlich daran gehindert, Auskünfte über die Leistung und das Verhalten der Beschäftigten während des Arbeitsverhältnisses zu erteilen. Allerdings müsse vor Auskunftserteilung eine Abwägung mit dem Interesse der Arbeitnehmerin auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten vorgenommen werden.

Der Geschäftsführer der Beklagten konnte das Gericht nicht von einem überwiegenden Interesse an der Weitergabe der Informationen überzeugen. Vielmehr hatte das Gericht den Eindruck, dass die Motivation für das Telefonat nicht in einem erweiterten Verantwortungsverständnis gelegen habe, sondern in der Absicht, der Klägerin zu schaden. Für ein derartiges Ansinnen bestehe kein berechtigtes Interesse.

(Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz, Urteil 5. Juli 2022; Az.: 6 Sa 54/22)

Arbeitszeiterfassung: Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht FAQ

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat auf seiner Internetseite FAQ zum Thema Arbeitszeiterfassung veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen die praktischen Konsequenzen der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13. September 2022 (Az.: 1 ABR 22/21). Danach sind Arbeitgeber im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann. [BMAS FAQ Arbeitszeiterfassung](#)

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Verstoß gegen nachwirkende Treuepflicht des ausgeschiedenen Gesellschafters kann zu Schadenersatzanspruch führen

Eine GmbH, die mit ihrem ehemaligen Gesellschafter kein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart hatte, konnte einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht gerichtlich durchsetzen. Der ausgeschiedene Gesellschafter hatte konkrete Geschäftschancen aus dem Geschäftsbereich der Gesellschaft an sich gezogen.

Der Beklagte war mit 49 Prozent an einer GmbH beteiligt, die ein Softwareunternehmen betreibt. Er betreute als Arbeitnehmer der GmbH eine Kundin im Bereich Softwareentwicklung. Nach seinem Ausscheiden aus der GmbH führte er unmittelbar die Kundenbeziehung für seinen neuen Arbeitgeber zu identischen Bedingungen fort.

Das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg verurteilte den ehemaligen Gesellschafter zur Zahlung von Schadenersatz wegen der Verwendung von Firmendaten für eigene gewerbliche Zwecke nach dem Ende seiner Tätigkeit. Es sah in dem Verhalten des ehemaligen Gesellschafters einen Verstoß gegen seine gesellschaftsrechtliche Treuepflicht. Nach der sogenannten Geschäftschancenlehre dürfe auch ein ausgeschiedener Gesellschafter nicht konkrete Geschäftschancen der Gesellschaft zu seinen Gunsten nutzen. Insoweit wirke die Treuepflicht nach.

Das Gericht sah eine Verpflichtung des ehemaligen Gesellschafters, die Kundin über seine Loyalitätsverpflichtung gegenüber seiner früheren Gesellschaft zu informieren und der Gesellschaft den Vorrang bei der Abwicklung dieses konkreten Geschäfts einzuräumen.
(Oberlandesgericht Naumburg, Urteil vom 24. Mai 2022, Az.: 2 U 143/21)

BGH-Entscheidungen zur Löschung von GmbHs

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit zwei Beschlüssen die Voraussetzungen zur Löschung einer GmbH konkretisiert:

1. Mit Beschluss vom 9. November 2021 (Az.: II ZB 1/21) entschied der BGH, dass allein durch die lediglich abstrakte Möglichkeit, dass sich im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung noch Zugriffsmasse finden könnte, keine Zweifel an der Vermögenslosigkeit einer GmbH begründen. Nur dann, wenn davon auszugehen sei, dass ein Anspruch auf Steuerrückerstattung bestehe, könne dies der Eintragung der Löschung entgegenstehen.

2. Im Beschluss vom 17. Mai 2022 (Az.: II ZB 11/21) ging es um eine vermögenslose GmbH, die nach der Liquidation gelöscht werden sollte. Das Finanzamt stimmte der Löschung nicht zu, da noch eine gesonderte und einheitliche Feststellung des Werts der Anteile der GmbH zum Zwecke der Schenkungssteuer anhängig war. Der BGH entschied jedoch, dass das Interesse des Finanzamtes an dieser Abwicklungsmaßnahme ohne Vermögensbezug nicht ausreicht, um die Beendigung der Liquidation zu verhindern.

3. Wettbewerbsrecht

Warnung: Neue Masche zum Datenklau - Betrüger täuschen IHK-Hintergrund und angebliche Steuerrückzahlung vor

Der DIHK warnt vor einer neuen Betrugsmasche zum Datenklau bei Unternehmen. Dabei werden die Betriebe per Mail von der angeblichen „Bundeszahlstelle“ mit der Abkürzung „BZSt“ aufgefordert, ihre Firmendaten über einen Link weiterzugeben beziehungsweise „zu aktualisieren“, wie es in der Mail heißt. Die Daten würden dann angeblich bei der zuständigen IHK „geprüft“, heißt es in den gefälschten Mails. Nach dieser Prüfung würde den Unternehmen eine angebliche Steuerrückzahlung überwiesen.

Der DIHK weist darauf hin, dass die IHKs keinerlei derartige Überprüfungen vornehmen. Deshalb sollten betroffene Unternehmen nicht auf diese Mails eingehen und keineswegs auf den Link klicken oder gar Daten übermitteln. Es handelt sich vermutlich um eine neue Methode, an Unternehmensdaten inklusive Kontoverbindungen zu kommen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass über das Anklicken des Links Schadsoftware verbreitet wird.“

Warnung vor Mails der „IHK Deutschland“

Aktuell werden E-Mails im Namen der angeblichen „IHK Deutschland“ versendet, in denen darum gebeten wird, Daten der eigenen Handelsregistereintragung zu berichtigen. Es wird mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro gedroht, sofern die Daten nicht berichtigt werden. Außerdem wird mitgeteilt, dass die Steuerbehörden eine Rückmeldung erhalten.

Bei den Mails handelt es sich um eine betrügerische Masche. Es gibt keine „IHK Deutschland“ und auch die Daten müssen nicht berichtigt werden. Als Absender der Mail wird beispielsweise „support@ihk-de.com“ genannt. Vermutlich wird mit der Mail Schadsoftware verbreitet.

Bitte antworten Sie nicht auf die Mail und klicken auch nicht auf den hinterlegten Link.

4. Internetrecht

BGH-Urteil zur Pflicht von Internethändlern, über Herstellergarantien zu informieren

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 10. November 2022 (Az.: I ZR 241/19) entschieden, dass Internethändler den Verbraucher dann nicht näher über die Herstellergarantie für ein angebotenes Produkt informieren müssen, wenn die Garantie kein zentrales Merkmal der Verkaufspreisung ist.

Der Ausgangsfall betraf den Vertrieb eines Schweizer Offiziersmessers über den Online-Markt Amazon. Die Informationen zur Produktgarantie waren online erst über einen 3-fach entfernten Link zum Thema „Betriebsanleitung“ einsehbar. Der Fall war zudem dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Auslegung von zivilrechtlichen Vorschriften vorgelegt worden (EuGH, Urteil vom 5. März 2022, Az.: C-179/21).

Der BGH stellte nun klar, dass sich die Beklagte nicht unlauter im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verhalten habe, weil für den konkreten Fall die Herstellergarantie kein wesentliches Merkmal des Verkaufsangebots gewesen sei. Die Garantie selbst war nämlich nur an untergeordneter Stelle zu finden gewesen.

Gleichzeitig gab das Gericht folgenden Hinweis zur korrekten Darstellung von Garantien: Die in § 479 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) normierte Pflicht zur Information über den Gegenstand und den Inhalt einer

(Hersteller-) Garantie greife ein, wenn der Unternehmer dem Verbraucher ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Garantievertrags unterbreite. Dies habe im Streitfall nicht angenommen werden können.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Preisanpassungsklausel im Fernwärmelieferungsvertrag

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 1. Juni 2022 entschieden, dass ein Energielieferant nicht nur das Recht, sondern - soweit im Kundeninteresse erforderlich - auch die Pflicht hat, unwirksam gewordene Preisanpassungsklauseln an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Damit solle ein Ausgleich zwischen den Interessen der Kunden und Versorger geschaffen werden.

Im konkreten Fall war die Einführung einer Preisanpassungsklausel für den Arbeitspreis durch einen Berliner Fernwärmeversorger damit grundsätzlich für zulässig erklärt worden. Die Richter betonten, dass Vertragsklauseln zur Preisanpassung aber an geltendes Recht gebunden und hier zum Beispiel an § 24 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) zu messen seien. Danach müssten sowohl die Kostenentwicklung der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die Verhältnisse auf dem Markt berücksichtigt werden. Insbesondere sei der Versorger darlegungs- und beweisbelastet für die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen. Im Zweifel müsse dies durch Einschaltung eines Sachverständigen näher geprüft werden. (BGH, Urteil vom 1. Juni 2022, Az.: VIII ZR 287/20)

Versicherungsvermittlerregister voraussichtlich ab 1. Januar 2023 wieder online verfügbar

Abrufe aus dem Vermittlerregister sind aufgrund einer Cyber-Attacke auf die IHK-Organisation aktuell nicht möglich. Auch die Möglichkeiten zur Pflege, Abruf und Auswertung des Registers durch die IHKs und die Versicherungsunternehmen selbst waren aus diesem Grund nur eingeschränkt.

Seit dem 14. November 2022 wird die Pflegeanwendung der IHK-Organisation wieder für Versicherungsunternehmen bereitgestellt, sodass diese ihre Daten aktualisieren können. Am 1. Januar 2023 wird das Vermittlerregister unter www.vermittlerregister.info dann wieder für die Öffentlichkeit über das Internet erreichbar sein.

Auf der Internetseite finden Sie aktuell eine [FAQ-Liste](#) über die aktuellen Möglichkeiten zur Nutzung des Registers.

Über Neuigkeiten hält der DIHK Sie an dieser Stelle auf dem Laufenden. Für dringende Anfragen gibt es die Möglichkeit, die zuständige IHK [direkt](#) oder über die Hotline 0180 600 58 50 (0,20 Euro/Anruf) zu kontaktieren.

BFH: Unternehmereigenschaft bei planmäßigem An- und Verkauf von Waren über die Internetplattform „ebay“

Mit Urteil vom 12. Mai 2022, V R 19/20 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Verkäufer, der auf jährlich mehreren hundert Auktionen Waren über „ebay“ veräußert, eine nachhaltige und damit umsatzsteuerrechtlich eine unternehmerische steuerpflichtige Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ausübt. Weiterhin hat der BFH entschieden, dass die Aufzeichnungspflichten gemäß § 25a Abs. 6 Satz 1 UStG nicht zu den materiellen Voraussetzungen der Differenzbesteuerung gehören. Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten führt deshalb nicht grundsätzlich zur Versagung der Differenzbesteuerung.

[BFH-Urteil vom 12. Mai 2022, VR 19/20](#)

[BFH-Pressemitteilung vom 10. November 2022 – Nr. 054/22 \(Urteil vom 12. Mai 2022, V R 19/20\)](#)

6. Veranstaltung, Ansprechpartnerin**Online-Seminar:****Arbeitszeiterfassung und Abgeltung von Überstunden – Was Arbeitgeber wissen müssen**

Mit dieser Kooperationsveranstaltung setzen IHK Kassel-Marburg, Arbeitgeberverband HESSENMETALL Nordhessen und Unternehmerverband Nordhessen ihre Reihe von Kooperationsveranstaltungen im Arbeitsrecht fort:

Diesmal informiert das Webinar zu den Themen: Arbeitszeiterfassung und Abgeltung von Überstunden – siehe auch Information unter Ziffer 1, Arbeitsrecht in diesem Newsletter.

Termin: 30. November 2022
Uhrzeit: 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Ort: virtuell

Kosten: - kostenfrei für Mitglieder hessischer IHKs und der
o.g. Arbeitgeberverbände
- 50 Euro für Nichtmitglieder

Nähere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Newsletter-Ansprechpartnerin

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174,
b.scheibig@wiesbaden.ihk.de